Natürliche Personen, Quellensteuer

"""KANTON solothurn

Werkhofstrasse 29 c 4509 Solothurn Telefon 032 627 87 65

MERKBLATT

über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Gültig ab 1. Januar 2023

1. Steuerpflichtige Personen

- 1.1 Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der Schweiz erhalten
- 1.2 Bei Kapitalleistungen an Personen, die im Zeitpunkt der Auszahlung keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹, ist die Quellensteuer immer, d.h. ungeachtet einer allfällig abweichenden staatsvertraglichen Regelung (vgl. Ziffer 4.1), vorzunehmen. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen oder deren Wohnsitz nicht bekannt ist, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Sitzkanton des Arbeitgebers oder der Vorsorgeeinrichtung Wohnsitz hatten.

1.3 Bei **Renten** an im Ausland wohnhafte Empfänger ist die Quellensteuer nur zu erheben, wenn keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht (vgl. Ziffer 4.2).

Kinderrenten sind vom anspruchsberechtigten Hauptrentenbezüger zu versteuern, selbst wenn sie direkt an das Kind oder Dritte ausbezahlt werden.

2. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz in der

Schweiz aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber mit öffentlich-rechtlicher Stellung (Bund, Kantone, Gemeinde und deren Anstalten oder andere Körperschaften oder Stiftungen mit öffentlich-rechtlichem Hintergrund) ausgerichtet werden.

Sogenannte "staatsnahe Betriebe", die im Auftrag des Gemeinwesens eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, gelten als öffentlich-rechtliche Arbeitgeber. Hinweise auf einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber können im Einzelfall folgende sein:

- Öffentlicher Auftrag (festgehalten z.B. in einem Gesetz oder in der Satzung des Arbeitgebers);
- Entstehung durch Verwaltungsakt oder Gesetz.
- Hoheitliche Befugnisse;
- Überwiegende Finanzierung der Tätigkeit durch den Staat bzw. durch vom Staat vorgesehene Gebühren;
- Staatlich gesicherte (Monopol-)Stellung;
- Direkte oder indirekte Beherrschung durch den Staat.

3. Steuerberechnung

3.1 Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt für alleinstehende Personen:

auf den ersten	20 000 Fr.	1,50 %
auf den weiteren	5 000 Fr.	4,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,00 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	7,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	8,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	9,00 %
auf den weiteren	150 000 Fr.	9,50 %
auf den weiteren	450 000 Fr.	8,90 %
für Kapitelleistunger	ab 750 000 Fr.	beträgt die
Steuer 8,60 %		

1/2023 Form. QST-122

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt für verheiratete Personen:

auf den ersten	20 000 Fr.	0,00 %
auf den weiteren	5 000 Fr.	1,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	4,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,00 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	6,50 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	7,80 %
auf den weiteren	25 000 Fr.	8,50 %
auf den weiteren	600 000 Fr.	9,30 %
für Kapitelleistungen	ab 750 000 Fr.	beträgt die
Steuer 8,60 %		

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat die Quellensteuer auf jeder von ihm ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen. (vgl. Ziffer 5.1).

3.2 Renten

Die Quellensteuer beträgt 6 % der Bruttoleistungen.

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die jährliche Rente weniger als CHF 1000 beträgt. Die Abrechnung ist auch einzureichen, wenn dieser Betrag unterschritten wird.

4. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

4.1 Allgemeines Kapitalleistungen

Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Empfänger der Kapitalleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, hängt die Frage, ob die Leistung in der Schweiz oder im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegt, vom betreffenden Abkommen ab. Wird das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zugewiesen, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv und dem Empfänger der Kapitalleistung steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. separate DBA-Übersicht).

Besteht ein solcher Rückforderungsanspruch, wird die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zinslos an den Empfänger der Vorsorgeleistung zurückerstattet, wenn er das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular zusammen mit einer Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates, wonach diese

- von der Kapitalleistung Kenntnis hat,
- bescheinigt, dass der Empfänger der Kapitalleistung im Zeitpunkt deren Fälligkeit eine im Sinne des DBA mit der Schweiz dort ansässige Person ist und
- in den vorgesehenen Fällen bestätigt, dass die Leistung tatsächlich besteuert wird.

Der Rückerstattungsantrag ist innert drei Jahren seit der Auszahlung der Kapitalleistung bei der zuständigen Steuerbehörde einzureichen.

4.2 Allgemeines zu Renten

Renten unterliegen der Quellensteuer, sofern das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Wohnsitzstaat des Empfängers das Besteuerungsrecht nicht diesem Wohnsitzstaat zuweist. Die Quellensteuer ist ohne Einschränkung zu erheben, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat kein DBA abgeschlossen hat. Beim Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Rentenbezüger seinen Wohnsitz hat, ist die Quellensteuer zu erheben, sofern in der separaten DBA-Übersicht in der entsprechenden Kolonne ein "ja" steht. Lediglich in den Fällen, in denen in der separaten DBA-Übersicht in der entsprechenden Spalte ein "nein" steht, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im betreffenden Staat hat, und muss dies anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachprüfen.

Die Anwendbarkeit eines DBA ist vom Schuldner der steuerbaren Leistung auch dann abzuklären, wenn eine im Ausland wohnhafte Person ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt.

4.3 Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Der separaten DBA-Übersicht kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen der steuerpflichtigen Person ein Rückforderungsanspruch offensteht bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

5. Verfahren

- 5.1 Der Schuldner der steuerbaren Leistung meldet die quellensteuerpflichtige Person der zuständigen Steuerbehörde. Die Meldung hat innert acht Tagen seit Fälligkeit der steuerbaren Leistung zu erfolgen und folgende Angaben zur quellensteuerpflichtigen Person zu enthalten:
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Nationalität(en)
 - 13-stellige AHV-Nr.
 - Vollständige Adresse im Ausland

Zuständig ist die Steuerbehörde des Kantons, in welchem sich der Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder die Betriebsstätte des Schuldners der steuerbaren Leistung befindet. Zweigniederlassungen von Vorsorgeeinrichtungen gelten dann als Betriebsstätte, wenn sie den Vorsorgefall administrativ betreuen und eine eigene Betriebsstättenbuchhaltung führen.

- 5.2 Die Quellensteuern sind im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Vorsorgeleistung fällig. Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat den Betrag von der Bruttoleistung in Abzug zu bringen.
- 5.3 Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat über die abgezogenen Quellensteuern abzurechnen, indem er das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats bei der zuständigen Steuerbehörde einreicht.
- 5.4 Bei Kantonen mit Jahresmodell (FR, GE, TI, VD und VS) hat der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer zusammen mit der Abrechnung an die zuständige Steuerbehörde zu überweisen.

Bei Kantonen mit Monatsmodell (übrige Kantone) hat die Überweisung der Quellensteuer erst nach der Rechnungsstellung durch die zuständige Steuerbehörde zu erfolgen.

Bei rechtzeitiger Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer hat der Schuldner der steuerbaren Leistung Anspruch auf eine Bezugsprovision. Diese beträgt:

- bei Renten: 1% der abgelieferten Quellensteuer:
- bei Kapitalleistungen: 1% der abgelieferten Quellensteuer, jedoch maximal CHF 50 pro Kapitalleistung.
- 5.5 Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der Steuerbehörde am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.
- 5.6 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

6. Bescheinigung über den Steuerabzug

Der quellensteuerpflichtigen Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

7. Rechtsmittel

Ist die quellensteuerpflichtige Person oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, oder hat die quellensteuerpflichtige Person keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, so können diese bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine anfechtbare Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde verlangen.

9. Auskünfte und Formularbezug

Weitere Auskünfte erteilt: Steueramt des Kantons Solothurn Natürliche Personen, Quellensteuer Werkhofstrasse 29c 4509 Solothurn Telefon 032 627 87 65

Die für den Steuerabzug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsformulare und Rückerstattungsbegehren), können bei der oben aufgeführten Adresse oder auf steueramt.so.ch bezogen werden.

¹Massgebend ist das Abmeldedatum bei der bisherigen Wohnsitzgemeinde.

Die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung beträgt: (abgerundet auf die nächsten Fr. 1'000.00)

1. Kapitalleistungen Alleinstehende bis Fr. 150'000.00

Die Steuer ist direkt aus nachstehender Tabelle ablesbar.

Beispiel:

Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung Alleinstehende von Fr. 88'500.00 beträgt Fr. 4'625.00

| Kapital- | Quellen- |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| leistung | steuer |
| Fr. |
1'000	00.00	31'000	885.00	61'000	2'740.00	91'000	4'850.00	121'000	7'310.00
2'000	30.00	32'000	945.00	62'000	2'805.00	92'000	4'925.00	122'000	7'395.00
3'000	45.00	33'000	1'005.00	63'000	2'870.00	93'000	5'000.00	123'000	7'480.00
4'000	60.00	34'000	1'065.00	64'000	2'935.00	94'000	5'075.00	124'000	7'565.00
5'000	75.00	35'000	1'125.00	65'000	3'000.00	95'000	5'150.00	125'000	7'650.00
6'000	90.00	36'000	1'185.00	66'000	3'065.00	96'000	5'225.00	126'000	7'740.00
7'000	105.00	37'000	1'245.00	67'000	3'130.00	97'000	5'300.00	127'000	7'830.00
8'000	120.00	38'000	1'305.00	68'000	3'195.00	98'000	5'375.00	128'000	7'920.00
9'000	135.00	39'000	1'365.00	69'000	3'260.00	99'000	5'450.00	129'000	8'010.00
10'000	150.00	40'000	1'425.00	70'000	3'325.00	100'000	5'525.00	130'000	8'100.00
11'000	165.00	41'000	1'485.00	71'000	3'390.00	101'000	5'610.00	131'000	8'190.00
12'000	180.00	42'000	1'545.00	72'000	3'455.00	102'000	5'695.00	132'000	8'280.00
13'000	195.00	43'000	1'605.00	73'000	3'520.00	103'000	5'780.00	133'000	8'370.00
14'000	210.00	44'000	1'665.00	74'000	3'585.00	104'000	5'865.00	134'000	8'460.00
15'000	225.00	45'000	1'725.00	75'000	3'650.00	105'000	5'950.00	135'000	8'550.00
16'000	240.00	46'000	1'785.00	76'000	3'725.00	106'000	6'035.00	136'000	8'640.00
17'000	255.00	47'000	1'845.00	77'000	3'800.00	107'000	6'120.00	137'000	8'730.00
18'000	270.00	48'000	1'905.00	78'000	3'875.00	108'000	6'205.00	138'000	8'820.00
19'000	285.00	49'000	1'965.00	79'000	3'950.00	109'000	6'290.00	139'000	8'910.00
20'000	300.00	50'000	2'025.00	80'000	4'025.00	110'000	6'375.00	140'000	9'000.00
21'000	345.00	51'000	2'090.00	81'000	4'100.00	111'000	6'460.00	141'000	9'090.00
22'000	390.00	52'000	2'155.00	82'000	4'175.00	112'000	6'545.00	142'000	9'180.00
23'000	435.00	53'000	2'220.00	83'000	4'250.00	113'000	6'63000	143'000	9'270.00
24'000	480.00	54'000	2'285.00	84'000	4'325.00	114'000	6'715.00	144'000	9'360.00
25'000	525.00	55'000	2'350.00	85'000	4'400.00	115'000	6'800.00	145'000	9'450.00
26'000	585.00	56'000	2'415.00	86'000	4'475.00	116'000	6'885.00	146'000	9'540.00
27'000	645.00	57'000	2'480.00	87'000	4'550.00	117'000	6'970.00	147'000	9'630.00
28'000	705.00	58'000	2'545.00	88'000	4'625.00	118'000	7'055.00	148'000	9'720.00
29'000	765.00	59'000	2'610.00	89'000	4'700.00	119'000	7'140.00	149'000	9'810.00
30'000	825.00	60,000	2'675.00	90'000	4'775.00	120'000	7'225.00	150'000	9'900.00

2. Kapitalleistungen Alleinstehende von Fr. 151'000 bis Fr. 750'000.00

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 9'900.00 auf den ersten Fr. 150'000.00 gemäss Tabelle und 9,5 % auf den nächsten Fr. 150'000.00 zuzüglich 8,9 % auf den nächsten Fr. 450'000.00 der Kapitalleistung.

Beispiel:

Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 580'800.00 beträgt Total Fr. 49'070.00.

(Die Kapitalleistung wird auf die nächsten Fr. 1'000.00 abgerundet.)

Berechnung: (Fr. 9'900.00 auf den ersten Fr. 150'000.00 zuzüglich 9,5 % von den nächsten Fr. 150'000.00 = Fr. 14'250.00, zuzüglich 8.9 % von Fr. 280'000.00 = Fr. 24'920.00 Total Fr. 49'070.00).

3. Kapitalleistungen über Fr. 750'000.00

Die Steuer beträgt einheitlich 8,60 % des Gesamtbetrages.

Beispiel:

Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 1'500'000.00 beträgt Fr. 129'000.00 (8,60 % von Fr. 1'500'000.00)

4. Kapitalleistungen Verheiratete bis Fr. 150'000.00

Die Steuer ist direkt aus nachstehender Tabelle ablesbar. Kapitalleistungen unter Fr. 12'000.00 sind steuerfrei.

Beispiel:

Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung Verheirateter von Fr. 88'500.00 beträgt Fr. 3'545.00

| Kapital- | Quellen- |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Leistung | steuer |
| Fr. |
1'000	00.00	31'000	345.00	61'000	1'860.00	91'000	3'740.00	121'000	5'963.00
2'000	00.00	32'000	390.00	62'000	1'920.00	92'000	3'805.00	122'000	6'041.00
3'000	00.00	33'000	435.00	63'000	1'980.00	93'000	3'870.00	123'000	6'119.00
4'000	00.00	34'000	480.00	64'000	2'040.00	94'000	3'935.00	124'000	6'197.00
5'000	00.00	35'000	525.00	65'000	2'100.00	95'000	4'000.00	125'000	6'275.00
6'000	00.00	36'000	570.00	66'000	2'160.00	96'000	4'065.00	126'000	6'360.00
7'000	00.00	37'000	615.00	67'000	2'220.00	97'000	4'130.00	127'000	6'445.00
8'000	00.00	38'000	660.00	68'000	2'280.00	98'000	4'195.00	128'000	6'530.00
9'000	00.00	39'000	705.00	69'000	2'340.00	99'000	4'260.00	129'000	6'615.00
10'000	00.00	40'000	750.00	70'000	2'400.00	100'000	4'325.00	130'000	6'700.00
11'000	00.00	41'000	795.00	71'000	2'460.00	101'000	4'403.00	131'000	6'785.00
12'000	00.00	42'000	840.00	72'000	2'520.00	102'000	4'481.00	132'000	6'870.00
13'000	00.00	43'000	885.00	73'000	2'580.00	103'000	4'559.00	133'000	6'955.00
14'000	00.00	44'000	930.00	74'000	2'640.00	104'000	4'637.00	134'000	7'040.00
15'000	00.00	45'000	975.00	75'000	2'700.00	105'000	4'715.00	135'000	7'125.00
16'000	00.00	46'000	1'020.00	76'000	2'765.00	106'000	4'793.00	136'000	7'210.00
17'000	00.00	47'000	1'065.00	77'000	2'830.00	107'000	4'871.00	137'000	7'295.00
18'000	00.00	48'000	1'110.00	78'000	2'895.00	108'000	4'949.00	138'000	7'380.00
19'000	00.00	49'000	1'155.00	79'000	2'960.00	109'000	5'027.00	139'000	7'465.00
20'000	00.00	50'000	1'200.00	80'000	3'025.00	110'000	5'105.00	140'000	7'550.00
21'000	00.00	51'000	1'260.00	81'000	3'090.00	111'000	5'183.00	141'000	7'635.00
22'000	30.00	52'000	1'320.00	82'000	3'155.00	112'000	5'261.00	142'000	7'720.00
23'000	45.00	53'000	1'380.00	83'000	3'220.00	113'000	5'339.00	143'000	7'805.00
24'000	60.00	54'000	1'440.00	84'000	3'285.00	114'000	5'417.00	144'000	7'890.00
25'000	75.00	55'000	1'500.00	85'000	3'350.00	115'000	5'495.00	145'000	7'975.00
26'000	120.00	56'000	1'560.00	86'000	3'415.00	116'000	5'573.00	146'000	8'060.00
27'000	165.00	57'000	1'620.00	87'000	3'480.00	117'000	5'651.00	147'000	8'145.00
28'000	210.00	58'000	1'680.00	88'000	3'545.00	118'000	5'729.00	148'000	8'230.00
29'000	255.00	59'000	1'740.00	89'000	3'610.00	119'000	5'807.00	149'000	8'315.00
30'000	300.00	60'000	1'800.00	90'000	3'675.00	120'000	5'885.00	150'000	8'400.00

5. Kapitalleistungen Verheiratete von Fr. 151'000 bis Fr. 750'000.00

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 8'400.00 auf den ersten Fr. 150'000.00 gemäss Tabelle und 9,3 % auf den nächsten Fr. 600'000.00.

Beispiel:

Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 580'800.00 beträgt Total Fr. 48'390.00.

(Die Kapitalleistung wird auf die nächsten Fr. 1'000.00 abgerundet.)

Berechnung: (Fr. 8'400.00 auf den ersten Fr. 150'000.00 zuzüglich 9,3 % von den nächsten Fr. 430'000.00 = Fr. 39'990.00, = Total Fr. 48'390.00).

6. Kapitalleistungen über Fr. 750'000.00

Die Steuer beträgt einheitlich 8,60 % des Gesamtbetrages.

Beispiel:

Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 1'500'000.00 beträgt Fr. 129'000.00 (8,60 % von Fr. 1'500'000.00)

Vorsorgeleistungen aus früherem öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

(Stand 1. Januar 2023)

Ausländischer	Empfänger der Rente oder Kaptalleistung ist ein Staatsangehöriger								
Wohnsitzstaat 1)	der Schwe	der Schweiz des ande			beider		eines		
	Vertragsstaats Vertragsstaaten Drittstaats								
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen: ja/nein								
	R	K	R	K	R	K	R	 ГК	
Ägypten	ja	nein	nein	ia	nein	ia	ja	nein	
Albanien	ja ja	nein	nein	ja ia	nein	ja ia	ja ja	nein	
Algerien	ja	nein	nein	ja ia	nein	ja ia	ja	nein	
Argentinien ²	ia	nein	nein	ja	nein	ia	ja	nein	
Armenien	ia	nein	nein	ja	nein	ia	ja	nein	
Aserbaidschan	ja	nein	nein	ja	nein	ia	ja	nein	
Australien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	ja	nein	
Bahrain	ia	nein	nein	ia	nein	ia	ja	nein	
Bangladesch	ia	nein	nein	ja	nein	ia	ia	nein	
Belarus	ja	nein	nein	ja	nein	ia	ja	nein	
Belgien	ja ⁶⁾	nein ⁶⁾	ia ⁶⁾	nein ⁶⁾	ia ⁶⁾	nein ⁶⁾	ja ⁶⁾	nein ⁶⁾	
Brasilien	ia	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Bulgarien	ia	nein	nein	ia	nein	ia	ia	nein	
Chile	ia (max.15 %)	nein	ia (max.15 %)	nein	ia (max.15 %)	nein	ia (max.15 %)	nein	
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja (max.15 70)	nein	
China	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Dänemark	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Deutschland	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Ecuador	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Elfenbeinküste	ia	nein	nein	ja	nein	ia	ja	nein	
Estland	ja	nein	nein	ja	nein	ia	ja	nein	
Finnland	ja	nein	nein	ja	nein	ia	ja	nein	
Frankreich	ia	nein	nein	ja ³⁾	ja	nein	nein	ia ³⁾	
Georgien	ia	nein	nein	ja	nein	ia	ia	nein	
Ghana	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Griechenland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Grossbritannien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Hongkong	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Indien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Indonesien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Iran	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Irland	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	
Island	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Israel	ja	nein	ja ³⁾	ja ³⁾	ja ³⁾	ja ³⁾	ja	nein	
Italien	ja	nein	nein	ja ³⁾	ja	nein	nein	ja ³⁾	
Jamaika	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Japan	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	
Kanada	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Kasachstan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Katar	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Kirgisistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Kolumbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Kosovo	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Kroatien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Kuwait	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Lettland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Liechtenstein ⁴⁾	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Litauen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Luxemburg	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja :-	nein	
Malaysia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Marakka	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Marokko	ja	nein	nein	ja :-	nein	ja	ja :-	nein	
Mazedonien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Meddaya	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Mongoloi	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
Mongolei	ja	nein	nein	ja :-	nein	ja :-	ja	nein	
Montenegro	ja	nein	nein	ja :-	nein	ja :-	ja :-	nein	
Neuseeland	ja :- 6)	nein	nein	ja : 6)	nein	ja	ja :- 6)	nein	
Niederlande (ab 01.01.2021)	ja ⁶⁾ (max. 15%)	nein ⁶⁾	ja ⁶⁾ (max. 15%)	nein ⁶⁾	ja ⁶⁾ (max. 15%)	nein ⁶⁾	ja ⁶⁾ (max. 15%)	nein ⁶⁾	

Ausländischer	Empfänger der Rente oder Kaptalleistung ist ein Staatsangehöriger									
Wohnsitzstaat 1)	-	der Schweiz		des andern		,	eines			
			Vertragsstaats		Vertragss	staaten	Drittstaats			
		R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen: ja/nein								
	R	K	R	K	R	K	R	K		
Norwegen	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% über- steigend)		
Oman	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Österreich	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein		
Pakistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Peru	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Philippinen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Polen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Portugal	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Rumänien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Russland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Sambia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein		
Saudi-Arabien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Schweden	ja	nein	ja ⁵⁾	nein	ja	nein	ja ⁵⁾	nein		
Serbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Singapur	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Slowakei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Slowenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Spanien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja		
Sri Lanka	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Südafrika	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein		
Südkorea	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja		
Tadschikistan	ia	nein	nein	ja	nein	ia	ia	nein		
Thailand	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Trinidad und Tobago	ia	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein		
Tschechische Republik	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Tunesien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein		
Türkei	ia	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein		
Turkmenistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Ukraine	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Ungarn	ia	nein	ia	nein	ia	nein	ia	nein		
Uruquay	ia	nein	nein	ia	nein	ia	ia	nein		
Usbekistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Venezuela	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Vereinigte Arabische Emirate	ia	nein	ia	nein	ia	nein	ia	nein		
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Vietnam	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein		
Zypern	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ia	nein		

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

²⁾ Gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2015.

³⁾ Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).

⁴⁾ Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitalleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlichrechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten gemeinsam beteiligt sind.

⁵⁾ Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.

⁶⁾ Eine Rückerstattung ist möglich, soweit Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nachweislich in der Schweiz nicht von den Steuerbemessungsgrundlagen abgezogen wurden. Eine Rückerstattung kann dem Ansässigkeitsstaat nach Art. 7 Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen mitgeteilt werden.